

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 30. Jänner 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bekannt gegeben und um Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 5. April 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht ua. die Anhebung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre sowohl für die Betätigung von Spielautomaten mit Geldeinwurf (Z 29 [§ 35]) als auch für Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren, Tabakersatz und Tabakzusätzen (Z 30.2 [§ 36 Abs. 2]) vor. Infolge der dadurch bewirkten Erweiterung der Verwaltungsstraftatbestände ändert sich auch der Umfang der in § 42 des Salzburger Jugendgesetzes (in Verbindung mit § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes) vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Mag. Lisa Hammer
Sachbearbeiterin
lisa.hammer@bmvr.dj.gv.at
+43 1 521 52-302940

Ihr Zeichen:
20031-1N/511/113-2019
30. Jänner 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. März 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

7. März 2019

Dr. Josef Moser
Bundesminister